

**1. Änderungssatzung zur Satzung
zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die
Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen,
die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden,
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ronneburg (Feuerwehrentschädigungssatzung)
Vom 06.12.2022**

Aufgrund des § 19 (1) S. 1 i.V.m. § 2 (1) und (2) der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.02.2022 (GVBl. 87) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26.10.2019 (GVBl. 2019 S. 457), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13.10.2020 (GVBl. S. 543), hat der Stadtrat der Stadt Ronneburg in seiner Sitzung am 29.09.2022 folgende mit Schreiben vom 05.10.2022 bei der Rechtsaufsicht angezeigte 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 - Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung der Stadt Ronneburg

Die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ronneburg vom 04.03.2021 (Feuerwehrentschädigungssatzung, öffentlich bekannt gemacht im „Ronneburger Anzeiger“ Nr. 03/2021 vom 19.03.2021) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 - Höhe der Aufwandsentschädigung werden folgende Absätze (6) und (7) angefügt:
„(6) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Einsatzabteilung beträgt pro Jahr:
100,00 € bei der Teilnahme an mindestens 20 % der Einsätze in einem Kalenderjahr
200,00 € bei der Teilnahme an mindestens 40 % der Einsätze in einem Kalenderjahr
300,00 € bei der Teilnahme an mindestens 60 % der Einsätze in einem Kalenderjahr
(7) Die Aufwandsentschädigung nach den Absätzen (1) bis (6) wird nebeneinander gewährt.“
2. In § 3 - Form und Zahlung der Aufwandsentschädigung wird folgender Absatz (4) angefügt.
„(4) Mit der Aufwandsentschädigung nach § 2 (6) sollen die Kameradinnen und Kameraden zur Jahreshauptversammlung im Folgejahr für die Einsätze des vorangegangenen Jahres gewürdigt werden. Erstmals wird die Aufwandsentschädigung für die Einsätze des Jahres 2021 gewährt, welche spätestens einen Monat nach Bekanntgabe der Satzung ausgezahlt wird.“

§ 2 - Neubekanntmachung

Die Bürgermeisterin der Stadt Ronneburg wird ermächtigt, den Wortlaut der Feuerwehrentschädigungssatzung Stadt Ronneburg in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt „Ronneburger Anzeiger“ der Stadt Ronneburg bekannt zu machen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ronneburg, den 06.12.2022


Leutloff
Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk: Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Ronneburger Anzeiger Nr. 12/2022 vom 16.12.2022